Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

## Land Baden

## Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXI.

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
## für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 11. Juni 1874.

Inhalt.

**Gesetz:** die Aufhebung des §. 78 der Gemeindeordnung und des §. 57 des Bürgerrechtsgesetzes betreffend.
**Bekanntmachungen** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: den Vollzug des Gesetzes über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen, hier die Ertheilung der Nachsicht wegen des fehlenden Heirathsalters betreffend; des Ministeriums des Innern: Flurschädenvergütung betreffend; des Finanzministeriums: die Pensionirung der niederen Diener betreffend.

## Gesetz.

Die Aufhebung des §. 78 der Gemeindeordnung und des §. 57 des Bürgerrechtsgesetzes betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,**
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Paragraph 78 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und §. 57 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts sind vom 1. Januar 1875 an aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 7. Juni 1874.

**Friedrich.**

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Steinbach.

## Bekanntmachung.

Den Vollzug des Gesetzes über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und über die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen, hier die Ertheilung der Nachsicht wegen des fehlenden Heirathsalters betreffend.

Es ist die Ansicht ausgesprochen worden, daß die Großherzoglichen Amtsrichter befugt seien, aus wichtigen Gründen wegen der Eheunmündigkeit (L.R.S. 144) Nachsichten zu ertheilen.

Diese Meinung ist unrichtig. Das Landrecht (Satz 145) hat diese Befugniß dem Staatsoberhaupte vorbehalten und das Gesetz vom 21. Dezember 1869 diesen Vorbehalt bestätigt, indem es in §. 69 Absatz 2 die Befugnisse der Amtsgerichte zu Nachsichtsertheilungen in beschränkender Weise festsetzte.

Schlußfolgerungen aus älteren Verordnungen, welche mit dieser Gesetzesauslegung in Widerspruch treten würden und welchen zudem die neue Organisation der Ehebehörden die rechtliche Grundlage entzogen hat, sind unstatthaft.

Karlsruhe, den 28. Mai 1874.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Freydorf.

Vdt. Kratt.

---

## Bekanntmachung.

Flurschädenvergütung betreffend.

Nach Erlaß des Königlichen Kriegsministeriums vom 14. April d. J. sind die durch die gewöhnlichen Garnisonsübungen, insbesondere durch die Felddienstübungen der einzelnen Truppentheile verursachten Flurbeschädigungen nicht aus dem Militärfond zu vergüten, diese Entschädigungen fallen vielmehr den betreffenden Truppencommandeuren zur Last und haben daher die beschädigten Grundeigenthümer sich mit ihren Ansprüchen unter Mitwirkung der Bezirksämter an die gedachten Commandeure zu wenden.

Karlsruhe, den 13. Mai 1874.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wirth.

---

# Bekanntmachung.

Die Pensionirung der niederen Diener betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung vom 7. Mai d. J. gnädigst zu bestimmen geruht, daß

die Hafenmeistersgehilfen,
der Bauaufseher und
die Gewichtssetzer bei dem Hauptzollamt Mannheim, sowie
die Assistenten bei den Bezirksbauinspectionen

unter die Zahl der pensionsfähigen niederen Diener im Sinne des Gesetzes vom 28. August 1835 und der landesherrlichen Verordnung vom 17. Oktober 1866 aufzunehmen seien.

Karlsruhe, den 13. Mai 1874.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eulstätter.

Vdt. Wohlgemuth.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg